

7. Das bloße Studium des Verfassungstextes mit Hilfe der im Westen üblichen Interpretationsmethoden würde ein falsches Bild von der Verfassungswirklichkeit geben. Trotz formaler Gleichheit vieler Verfassungssätze mit solchen der Weimarer Verfassung und des Bonner Grundgesetzes wurde sie von den Kommunisten, bei denen stets ihre Handhabung lag, von Anfang an anders als im allgemeinen gebräuchlich ausgelegt. Dazu kommt der von ihnen behauptete Wandel des Inhalts als Folge der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung. Der Text der Verfassung freilich wurde trotz des behaupteten Wandels nur zweimal geändert (Abschaffung der Länderkammer, Erl. vor Art. 71, Ersetzung des Präsidenten der Republik durch den Staatsrat der Republik, Erl. vor Art. 101) und einmal ergänzt (Erklärung des Wehrdienstes zur nationalen Pflicht jeden Bürgers, Erl. zu Art. 5 und Art. 112). Im übrigen vollzog sich der Wandel

- 1) indem dem Wortlaut ein anderer Sinn unterschoben wurde und
- 2) durch Gesetze, die zwar den Text der Verfassung unberührt ließen, aber entgegen Wortlaut und Sinn der Verfassung die Wirklichkeit entscheidend veränderten.
 - a) Jeder Rechtssatz, auch jeder Satz einer Verfassung, ist zwar unter gewissen Voraussetzungen wandlungsfähig¹³. Enthalten sie Begriffe, die der Wertauffüllung bedürfen, etwa Begriffe wie »Treu und Glauben« oder »gute Sitten«, so können sich die Anschauungen über ihren Inhalt, etwa über das, was »Treu und Glauben« oder »gute Sitten« im Einzelfall bedeuten, ändern. Damit können die Rechtsnormen, die sich auf auffüllungsbedürftigen Begriffen aufbauen, eine andere Bedeutung erhalten. In gewissem Umfange enthalten auch Verfassungssätze derartige Begriffe, z. B. den Begriff der sozialen Gerechtigkeit. Indessen hat jede Interpretation Grenzen. Eine Rechtsnorm kann niemals so interpretiert werden, daß das Ergebnis genau das Gegenteil von dem ergibt, was die Rechtsnorm besagt (-> Erl. 1 zu Art. 3, -*■ Erl. vor Art. 6). Geschieht das doch, liegt nicht mehr Auslegung der Verfassung vor, sondern Verfassungsbruch¹⁴.
 - b) Die wichtigsten Gesetze, durch die die Verfassungswirklichkeit entscheidend bestimmt wird, ohne daß der Text der Verfassung geändert wurde, sind:

- 1) Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952¹⁵ (-> Erl. zu Art. 1).

¹³ Loewenstein, Über Wesen, Technik und Grenzen der Verfassungsänderung, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft Berlin, 1961, Heft 6, S. 14 ff.

¹⁴ Leibholz, Das Wesen der Repräsentation, 2. Auflage, 1960, S. 106; Mampel, Über die Bedeutung der Staatslehre des Marxismus-Leninismus für die verfassungsrechtliche Entwicklung in Mitteldeutschland, ROW, 1960, S. 45 ff., hier S. 50

¹⁵ GBl. IS. 613 ¹⁵